

KLAR! FAQs zu inhaltlichen Fragen

Unterschied zwischen Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Oft ist auf den ersten Blick nicht klar, ob geplante Maßnahmen eher zum Schutz des Klimas dienen, oder ob sie tatsächlich anpassungsrelevant sind – und damit über das Programm KLAR! auch förderbar.

- **Klimaschutzmaßnahmen** dienen eindeutig zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen (CO₂, CH₄, N₂O, F-Gase). Hier werden die Ursachen der Klimaerwärmung bekämpft.
- **Klimawandelanpassungsmaßnahmen** hingegen helfen bei der Bewältigung von Folgen, die durch die Klimaerwärmung auftreten.

„Wir müssen vermeiden, was sich nicht bewältigen lässt (= Klimaschutz) und bewältigen, was sich nicht vermeiden lässt (= Anpassung).“

Klimaschutz und Klimawandelanpassung müssen Hand-in-Hand gehen. Beide sind gleichwertig zu beachtende Säulen auf dem Weg in eine weiterhin lebenswerte Zukunft. Je mehr Aktionen wir heute für den Schutz des Klimas setzen, umso geringer fällt der Anpassungsbedarf aus. Das gleiche gilt aber auch umgekehrt: Der Anpassungsbedarf steigt, je mehr wir heute den Klimaschutz vernachlässigen.

Vor allem in Bereichen wie z.B. Bauen und Wohnen oder Energie steht eine Vielzahl von Anpassungsmaßnahmen in einem direkten Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen. So stellen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienzstandards von Gebäuden in vielen Fällen zugleich wirkungsvolle Anpassungsmaßnahmen dar (z. B. Wärmedämmung, Einbau von Komfortlüftungsanlagen).

Weitere Informationsquellen bezüglich „Was ist Anpassung?“ finden Sie hier:

- KLAR! Infopaket: www.klimafonds.gv.at/assets/Uploads/KLARInfopaketFINAL18112016.pdf
- KLAR! Good practice Sammlung: www.klimafonds.gv.at/assets/Uploads/KLARGoodPracticeBeispiele2016-11-18.pdf
- Good practice Broschüre des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie/goodpractice-broschuere.html
- CC-Act-Website, mit Karten zur aktuellen Betroffenheit z.B. in Bezug auf Hitze, Maßnahmenplaner und Handbücher für MultiplikatorInnen: www.ccact.anpassung.at/
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (Kontext und Aktionsplan): www.bmlfuw.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie/strategie-kontext.html

An wen kann ich mich bei Fragen zur Einreichung wenden?

- Für fördertechnische Fragen: Förderberatung der KPC, Serviceteam KLAR!, 01 / 316 31 – 721 bzw. umweltfoerderung@kommunalkredit.at
- Für strategische Fragen: Klima- und Energiefonds, Mag. Gernot Wörther, 01 / 585 03 – 9024 bzw. gernot.woerther@klimafonds.gv.at
- Für fachlich-inhaltliche Fragen: Umweltbundesamt GmbH, KLAR! Beratungsteam, 0664 / 2457 584 bzw. klar@umweltbundesamt.at

Bitte nehmen Sie in jedem Fall auch Kontakt mit den Ansprechpersonen aus Ihrem Bundesland Kontakt auf:

www.klimafonds.gv.at/assets/Uploads/KontaktBundeslander-fr-Homepagefinal.pdf

Müssen „alle“ Gemeinden „alle“ Maßnahmen umsetzen?

Im Schritt 2 der Phase 1 werden von den Regionen mit positiver Förderzusage die detaillierten Anpassungskonzepte und Bewusstseinsbildungsaktivitäten ausgearbeitet. Dabei ist zu beachten, dass „die Region“ diese Maßnahmen umsetzt. Das bedeutet demnach, dass es nicht notwendig ist, dass „alle“ Gemeinden „alle“ Maßnahmen laut Detailkonzept umsetzen müssen. Wichtig ist, dass es hier inhaltliche begründete Argumente gibt, warum eine Gemeinde bei einer Maßnahme nicht mitmacht (bzw. mitmacht). Über die Stimmigkeit des Konzeptes und somit die Förderwürdigkeit entscheidet die Jury im Rahmen der Projektauswahl.

Wie komme ich zu wissenschaftlichen Klimadaten für meine Region?

Bei der Erstellung des Detailkonzeptes im Schritt 2, Phase 1 muss die Darstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Klimadaten auf wissenschaftlichen Daten basieren. Die Serviceplattform zum KLAR-Programm unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien. Nähere Informationen dazu werden im nächsten Leitfaden für den Schritt 2 in Phase 1 zu finden sein.

Ab wann ist der Leitfaden für Phase 2 erhältlich?

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Veröffentlichung des Leitfadens für 26.06.2017 geplant.

Können KEM-ManagerInnen auch KLAR-ManagerInnen sein?

Der Klima und Energiefonds arbeitet derzeit an klaren Vorgaben zu dieser Fragestellung. Diese werden im Leitfaden für die Phase 2 publiziert. Vorab kann aber schon gesagt werden, dass es Möglichkeiten geben wird, wenn die Personalunion aufgrund des Regionsgebietes (Deckungsgleichheit), der zeitlichen Verfügbarkeit sowie der fachlichen Kompetenz möglich erscheint. Zusätzlich wird streng darauf zu achten sein, dass der/die ManagerIn das arbeitsrechtlich höchstzulässige Stundenausmaß nicht überschreitet. Darüber hinaus wird auf eine getrennte Zeiterfassung und in weiterer Folge getrennte Verrechnung gegenüber dem jeweiligen Förderprogramm zu achten sein.

Die Bekanntgabe der KLAR-ManagerIn muss in Phase 2 (Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen) erfolgen.

Ist ein Gemeinderatsbeschluss vor Abgabe der Einreichunterlagen erforderlich oder reicht eine Absichtserklärung aus?

Für den Antrag sind Absichtserklärungen zur Kofinanzierung gefordert. Seitens des Klima und Energiefonds wird im Rahmen der Einreichung für die Erstellung des Grobkonzeptes kein Gemeinderatsbeschluss verlangt.

Eine Vorlage zur Absichtserklärung bzw. Kofinanzierung finden Sie bei den Antragsunterlagen unter https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/KLAR/klien_absichtserklaerung_kofinanzierung_klar.docx

Die Einreichung kann zusätzlich durch Unterstützungserklärungen seitens der teilnehmenden Gemeinden gestärkt werden. Unterstützungserklärungen sind nicht verpflichtend, fließen aber in die qualitative Bewertung der Jury ein.

Welche Institutionen fallen unter „öffentliche Träger“?

Gemeinden, Institutionen, Verbände, Vereine, etc., die ausschließlich aus öffentlichen PartnerInnen bestehen und nur öffentliche finanzielle Beteiligungen haben, z.B. Regionalverbände, Zusammenschlüsse von Gemeinden zu einem Verein, etc. Dies kann auch Rechtspersonen des Privatrechts (z.B. GmbHs) umfassen, sofern diese nur von öffentlichen Auftraggebern beherrscht werden.

Hier verweisen wir auch auf die ausführliche Beschreibung der ÖÖP (öffentlich-öffentlichen Partnerschaft) inkl. FAQs der KPC: www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/KLAR/Erlaeuterung_zur_Oeffentlich-Oeffentlichen_Partnerschaft_in_KLARs.pdf

Wie setzt sich die Jury zusammen? Gibt es LandesvertreterInnen in der Jury?

Die Zusammensetzung der Jury wird nicht bekannt gegeben. Sie besteht aus nationalen ExpertInnen aus Praxis und Wissenschaft.

Erfolgt die Auswahl der Regionen nach einem Bundesländer-Schlüssel?

Nein.

Ist in Phase 2 eine „abgespeckte Version“ möglich?

Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung wird in der Umsetzungsphase (Phase 2) voraussichtlich bei 120.000 Euro pro Region liegen. Die Höhe der Förderung ist auch hier abhängig von der Anzahl der Gemeinden und der EinwohnerInnen (siehe Kriterien im Leitfaden auf Seite 8). Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an den Gesamtkosten der Umsetzung beträgt 25 %. Der / die KAM-ManagerIn muss voraussichtlich durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KLAR! in der Umsetzungsphase kontinuierlich betreut wird.

Seitens der Gemeinden kann im Förderantrag um eine geringere Förderung angesucht werden, wenn weniger Förderung benötigt wird. Um eine inhaltliche Eignung für die Programmteilnahme zu gewährleisten müssen aber trotz des geringen Budgets ausreichende und angemessene Maßnahmen durchgeführt werden.